

Informationsblatt zur Aufbereitung zahnärztliche Untersuchungsinstrumente im Jugendzahnärztlichen Dienst der Gesundheitsämter

1. Einstufung der Instrumente

Nach den hier vorliegenden Informationen werden folgende Hand-Instrumente für präventive nicht-invasive Untersuchungen („Untersuchungsbesteck“) verwendet:

1. Gebogene und spitze zahnärztliche Sonden
2. Zahnärztliche Spiegel (siehe Abbildung).

Ein Teil der Instrumente ist zerlegbar.

Die auf der Abbildung gezeigten Instrumente für zahnärztliche Untersuchungen wurden eindeutig als **semikritisch** eingestuft. Die Instrumente können zwar mit Blut Kontakt haben, sie durchdringen aber nicht bestimmungsgemäß die Körperoberfläche, um zu schneiden oder zu stechen. Die letztendliche Verantwortung für die Einstufung liegt beim Anwender.

Konstruktive und materialtechnische Details eines Medizinprodukts (MP) können erhöhte Anforderungen an die Aufbereitung stellen. Die Anforderungen an die Aufbereitung können nicht allein durch die einmalige exemplarische visuelle Inspektion der vorliegenden Instrumente beurteilt werden, in die abschließende Beurteilung durch den Anwender sind die realen Praxisbedingungen einzubeziehen. Hierbei sind die Herstellerempfehlungen zu beachten. Nach unserer Einschätzung sind die Sonden als semikritisch A einzustufen, die Spiegel könnten semikritisch B (Spiegelränder, zerlegte Teile mit Hohlraum) eingestuft werden.



2. Anzuwendendes Aufbereitungsverfahren für MP semikritisch A/B

Thermische Verfahren in Reinigungs- und Desinfektionsgeräten (RDG) sind, soweit nach Art des MP anwendbar, den chemischen Verfahren vorzuziehen (Kat. IB, siehe Empfehlung der KRINKO „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“, 2006). Auch aus Gründen des Arbeitsschutzes ist ein maschinelles Verfahren zu bevorzugen.

Die Aufbereitung soll in einem maschinellen Reinigungs- und Desinfektionsgerät (RDG) erfolgen, für das durch eine Leistungsbeurteilung (Validierung) belegt wurde, dass neben der Reinigung auch die Desinfektion stetig erfolgreich erbracht wird (Thermische Desinfektion gemäß DIN EN ISO 15883, 2006, A₀-Wert ≥ 3000 sec). Die Aufbereitung muss schriftlich dokumentiert werden (Standardarbeitsanweisungen, Chargendokumentation, Freigabe, RDG-Kontrollbuch) und min. 5 Jahre aufgehoben werden.

Erfolgt die Reinigung und Desinfektion in einem manuellen chemischen Verfahren, ist lt. RKI-ZahnRL* Anhang2 die thermische Desinfektion in einen Dampfsterilisator (validiert) erforderlich.

Die aufbereiteten Instrumente können unverpackt kontaminationsgeschützt (sauber, trocken, staubgeschützt) in geschlossenen Schränken, Schubladen oder Containern gelagert werden.

3. Weitere Voraussetzungen für die Aufbereitung

Das Verfahren der Aufbereitung ist im Hygieneplan und in den Standardarbeitsanweisungen zu fixieren. Die Aufbereitung erfolgt in einem eigenen abgegrenzten Bereich, in dem „unreine Zonen“ (gebrauchte Instrumente) und „reine Zonen“ (aufbereitete Instrumente) deutlich voneinander zu trennen sind. In die Räumlichkeiten gehören weiterhin ausreichend Arbeitsflächen, ggf. Reinigungs- und Desinfektionsbecken, Handwaschbecken und Lagerschränke.

Das Personal, das die Instrumente aufbereitet, muss die erforderliche Sachkenntnis aufweisen.

Bei nachgewiesener Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten sollen die Inhalte (in Anlehnung an den Lehrgang Fachkunde I gemäß den Richtlinien der DGSV) in den Rahmenlehrplänen verankert und erfolgreich abgeschlossen sein. Wenn Inhalte im Rahmen der Ausbildung teilweise nicht bzw. nicht im aktuellen Stand vermittelt wurden, sind sie durch Besuch geeigneter Fortbildungsveranstaltungen zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Ohne Nachweis einer entsprechenden Ausbildung ist eine fachspezifische Fortbildung in Anlehnung an den Lehrgang Fachkunde I gemäß den Richtlinien der DGSV erforderlich.

Diese Empfehlung wurde abgestimmt mit Frau Fuchs (LAGuS, Abt. 5, Arbeitsschutz und technische Sicherheit).

Rechtsvorschriften zur Medizinprodukte-Aufbereitung:

www.dimdi.de > Medizinprodukte > Medizinprodukterecht

- Medizinproduktegesetz
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung §4

www.rki.de > Infektionsschutz > Krankenhaushygiene

Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert-Koch-Institut (KRINKO): Infektionsprävention in der Zahnheilkunde-Anforderungen an die Hygiene (2006)*

Literatur: Deutscher Arbeitskreis für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ): Hygieneleitfaden (2011)